

# Polzeiverordnung der Stadt Schaffhausen (POV)

vom 18. März 2008

---

*Der Grosse Stadtrat,*

gestützt auf Art. 2 Abs. 2 lit. c i. Verb. mit Art. 3 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 17. August 1998<sup>2)</sup>, Art. 25, Art. 28 und Art. 30 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 22. September 1941<sup>3)</sup>, und Art. 11 Abs. 1 lit. i der Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918,

*erlässt folgende Verordnung:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen, Immissionen und Gefahren jeder Art auf dem Gebiete der Stadt Schaffhausen.

Zweck und  
Geltungsbereich

<sup>2</sup> Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton<sup>4)</sup>.

### Art. 2

<sup>1</sup> Als Polizeiorgane werden in dieser Verordnung die Schaffhauser Polizei und die Verwaltungspolizei bezeichnet. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen richten sich insbesondere nach dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, dem Polizeiorganisationsgesetz, der kantonalen Polizeiverordnung und der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Regierungsrat Schaffhausen und dem Stadtrat.

<sup>2</sup> Die Schaffhauser Polizei ist insbesondere für die kriminal-, sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Verwaltungspolizei ist hauptsächlich für die Verwaltung und Bewirtschaftung des öffentlichen Grundes, die Erteilung von kommunalpolizeilichen Bewilligungen, die Überwachung des ruhenden Verkehrs und nach vertraglicher Vereinbarung den übrigen Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung sowie die Verfolgung der von den Gemeindebehörden zu ahndenden Straftatbestände zuständig.

<sup>4</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, mit der Schaffhauser Polizei eine Leistungsvereinbarung zur verstärkten Überwachung des öffentlichen Raumes abzuschliessen.

### Art. 3

Einwohner-  
kontrolle

<sup>1</sup> Der Vollzug des Niederlassungsrechts obliegt der Einwohnerkontrolle. Sie besorgt insbesondere die Ausstellung der Niederlassungs- und Aufenthaltsausweise, die Aufbewahrung der hinterlegten Ausweisschriften und die entsprechende Kontrollführung.

<sup>2</sup> Wer in die Stadt Schaffhausen zuzieht, aus ihr wegzieht oder in ihr umzieht, hat dies innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden<sup>5) 13)</sup>. Die Einwohner haben der Einwohnerkontrolle die nötigen Angaben zur Person und zu ihrem Wohnverhältnis zu machen.

<sup>3</sup> Personen, die Wohn- oder Geschäftsräume vermieten, sind verpflichtet, zu- oder wegziehende Mieterinnen und Mieter innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

## II. Grundsätze polizeilichen Handelns

### Art. 4

Grundsätze

<sup>1</sup> Die Polizeiorgane erfüllen ihre Aufgaben aufgrund und nach Massgabe der Gesetze. Gesetze und achten die verfassungsmässigen Rechte.

<sup>2</sup> Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zweckes mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige getroffen werden, welche den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten belastet. Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg in einem erkennbaren Missverhältnis steht. Eine Massnahme ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

### Art. 5

Polizeiliche  
Generalklausel

Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten und abzuwehren.

### Art. 6

Notrecht

<sup>1</sup> Um bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit schwerwiegende Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwenden, kann der Stadtrat gestützt auf die polizeiliche Generalklausel die notwendigen Vorschriften erlassen.

<sup>2</sup> Solche Vorschriften dürfen nur solange aufrecht erhalten werden, als die Voraussetzungen nach Abs. 1 gegeben sind.

<sup>3</sup> Fallen die Vorschriften in die Verordnungskompetenz des Grossen Stadtrats, so sind sie sofort demselben zur Genehmigung vorzulegen; sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem In-Kraft-Treten dahin.

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die durch ihr eigenes Verhalten oder durch das Verhalten Dritter, für die sie verantwortlich ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet.

Störerprinzip

<sup>2</sup> Geht eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von einem Tier oder von einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsmacht über das Tier oder die Sache ausübt (Zustandsstörer).

#### **Art. 8**

Das polizeiliche Handeln kann sich ausnahmsweise gegen andere als den Störer richten, wenn gleichzeitig:

Polizeilicher Notstand

1. eine schwere Störung oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren ist;
2. Massnahmen gegen die Störer gemäss Art. 7 nicht rechtzeitig möglich oder nicht erfolgversprechend sind;
3. die betroffenen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Rechtsgüter in Anspruch genommen werden können.

#### **Art. 9**

Die Polizeiorgane informieren im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung, wenn öffentliche Interessen eine Aufklärung gebieten. Diese Interessen sind gegenüber denjenigen von beteiligten Privaten oder des Gemeinwesens abzuwägen.

Information der Bevölkerung

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Angehörige der Polizei in Zivil legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis, sofern die Umstände dies zulassen.

Ausweispflicht

<sup>2</sup> Wer polizeilich angehalten wird, kann von Angehörigen der Polizei in Uniform die Nennung des Namens und der Dienststelle verlangen. Diese sind zur Auskunft verpflichtet, sofern die Umstände es zulassen.

### III. Polizeiliche Massnahmen

#### Art. 11

Polizeiliche Anordnungen

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

#### Art. 12

Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung oder Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten.

#### Art. 13

Hilfeleistung

<sup>1</sup> Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeibeamten auf deren Verlangen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflicht Hilfe zu leisten.

<sup>2</sup> Die Stadt haftet für Schäden, die den Hilfeleistenden dabei entstehen. Die Haftung für Schäden Dritter richtet sich nach dem Haftungsgesetz des Kantons Schaffhausen.

#### Art. 14

Identitätsfeststellung

<sup>1</sup> Die Polizei kann im Interesse der Aufklärung einer Straftat eine Person anhalten und ihre Identität überprüfen. Als eine Straftat gelten sowohl Verbrechen, Vergehen als auch Übertretungen.

<sup>2</sup> Die zu überprüfenden Personen können vorübergehend auf eine Polizeidienststelle verbracht werden, wenn ihre Identität nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann bzw. wenn Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben oder an der Echtheit ihrer Ausweispapiere bestehen und wenn sich aufgrund objektiver Umstände zusätzliche Kontrollen als notwendig erweisen.

<sup>3</sup> Die Angabe falscher Personalien ist verboten.

#### Art. 15

Wegweisung und Fernhaltung

Polizeiorgane können auf Weisung des Einsatzverantwortlichen vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie:

- a) ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind oder Dritte ernsthaft und unmittelbar gefährden oder in unzumutbarer Weise belästigen oder behindern;
- b) Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Schadenwehr oder Rettungsdienste, behindern;
- c) die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern.

**Art. 16** <sup>6)</sup>

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung ist nur zulässig, soweit sie den Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bezweckt.

Videoüberwachung

<sup>2</sup> Der Stadtrat entscheidet über den punktuellen Einsatz von Videogeräten. Nicht überwacht werden darf der Privatbereich von Personen.

<sup>3</sup> Die Videoüberwachung muss erkennbar gemacht werden und verhältnismässig sein.

<sup>4</sup> Soweit die Aufzeichnungen Personendaten enthalten, müssen sie durch geeignete technische Massnahmen vor Missbrauch geschützt und innert 20 Tagen vernichtet werden.

<sup>5</sup> Beziehen sich die Aufzeichnungen auf einen konkreten Vorfall, so dürfen sie zur Strafverfolgung aufbewahrt werden. Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

**Art. 17**

<sup>1</sup> Die Anhaltung und Zuführung auf den Polizeiposten von Personen, die bei einer strafbaren Handlung betroffen oder einer solchen verdächtig werden, richtet sich nach dem kantonalen Recht <sup>3) 7)</sup>.

Polizeiliche Festnahme

<sup>2</sup> Im Weiteren ist die Schaffhauser Polizei befugt zur vorläufigen Festnahme von:

- a) Personen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden oder Ruhe und Ordnung grob stören;
- b) Personen, die dem Straf- oder Massnahmenvollzug zugeführt werden müssen;
- c) Personen, die auf rechtmässige Anordnung dem zuständigen vor-mundschaftlichen Organ zugeführt werden müssen.

<sup>3</sup> Entfällt der Grund zur Festnahme, sind sie zu entlassen. Dies hat auf jeden Fall spätestens nach 24 Stunden zu geschehen.

**IV. Schutz der Personen, des Eigentums sowie der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung****Art. 18**

<sup>1</sup> Es ist verboten, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

Sicherheit und Ordnung

<sup>2</sup> Es ist insbesondere verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder
- b) an Schlägereien oder Raufereien teilzunehmen oder dazu anzustiften;
- c) Öffentliches Ärgernis zu erregen;
- d) An unbewilligten Umzügen und Versammlungen teilzunehmen.

**Art. 19**

- Unfug <sup>1</sup> Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.  
<sup>2</sup> Insbesondere ist es untersagt, Sachen unberechtigt zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen oder zu zerstören.

**Art. 20**

- Immissionen Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder lästige Einwirkungen, namentlich durch Erschütterung, Staub, Rauch, Geruch, Abgase, Lärm oder Licht, sind im Übermass untersagt.

**Art. 21**

- Betreten von Kulturen und fremdem Besitz Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten, ebenso das unberechtigte Betreten von Kulturland während der Vegetationszeit.

**Art. 22**

- Waffen <sup>1</sup> Das Schiessen oder Hantieren mit Waffen auf öffentlichem Grund ist untersagt, ausser auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.  
<sup>2</sup> Auf Privatgrund dürfen Waffen nur soweit verwendet werden, als eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.  
<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und Übungen, die Ausübung der Jagd sowie die Tätigkeit der Polizeiorgane.  
<sup>4</sup> Für besondere Anlässe können Ausnahmen bewilligt werden.

**Art. 23**

- Schiessgelände Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

**Art. 24**

- Feuerwerk Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann die Verwaltungspolizei Ausnahmewilligungen erteilen.

**Art. 25**

- Sprengarbeiten <sup>1</sup> Sprengarbeiten bedürfen einer Bewilligung der Schaffhauser Polizei, die nur erteilt wird, wenn weder Personen noch Sachen gefährdet sind.  
<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Eidgenössischen Sprengstoffgesetzes sowie die entsprechenden Ausführungserlasse.

**Art. 26**

Baustellen, Gräben, Schächte, Sammler, Jauchgruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken bzw. so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Sicherung von Bauten und Einfriedungen

**Art. 27**

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Geländern, Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

Beseitigen von Schutzvorrichtungen

**Art. 28**

<sup>1</sup> Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Es ist ferner untersagt, öffentlichen Grund zu verunreinigen (Littering).

Kehricht, Abfall

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind die für die vorschriftsgemässe Lagerung der entsprechenden Abfälle vorgesehenen und bewilligten Lagerplätze und Deponien, die Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostierplätze.

<sup>3</sup> Die Lagerung und Beseitigung von Kehricht, Sperrgut und Tierkadavern richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen.

**Art. 29**

<sup>1</sup> Das Anbringen von Schaukästen, Plakaten und Reklamen ist bewilligungspflichtig. Es darf weder der Verkehr behindert noch die Umgebung verunstaltet werden.

Plakate, Reklamen

<sup>2</sup> Der Erlass von Ausführungsbestimmungen ist Sache des Stadtrates.

**Art. 30**

<sup>1</sup> Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt oder gefährdet wird.

Tierhaltung

<sup>2</sup> Hunde sind so zu halten, dass sie weder öffentliche noch private Wege, Anlagen und Plätze verunreinigen. In öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

<sup>3</sup> Das Füttern von Tauben auf öffentlichen Strassen, Plätzen und in Anlagen ist verboten.

<sup>4</sup> Tierhaltern, die ihren Pflichten trotz Mahnung oder Bestrafung nicht nachkommen, kann das Halten von Tieren vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

**Art. 31**

Die Benützung von Rettungsgeräten ist nur in Notfällen erlaubt und der Verwaltungspolizei sofort zu melden.

Rettungsgeräte

**Art. 32**

Fundsachen

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind dem Fundbüro der Verwaltungspolizei abzugeben.

**Art. 33**

Lärmverbot

<sup>1</sup> Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch Rücksichtnahme oder zumutbares Vorkehren vermieden werden kann.

<sup>2</sup> Für Ruhetage gelten vorab die Bestimmungen des kantonalen Ruhetagsgesetzes.

**Art. 34**

Ruhezeiten

<sup>1</sup> Während der Ruhezeiten von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie für die ganze Dauer der gesetzlichen Ruhetage sind lärmverursachende Tätigkeiten untersagt. Zusätzlich ist von 06.00 bis 07.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr in Zonen, die vorwiegend oder ausschliesslich für das Wohnen bestimmt sind, das Benutzen von motorbetriebenen Geräten und von lärmverursachenden Handwerkzeugen untersagt.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Art. 33 sind von diesem Verbot ausgenommen:

- a) unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten
- b) unaufschiebbare Bauarbeiten von 06.00 bis 07.00 Uhr
- c) öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten.

<sup>3</sup> Die Polizeiorgane können in begründeten Fällen eine Ausnahmegewilligung erteilen.

**Art. 35**Lärm-  
immissions-  
schutz

<sup>1</sup> Zur Senkung von Lärmemissionen sind die nach dem jeweiligen Stand der Technik zumutbaren Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere sind unvermeidliche Geräusche durch geeignete zeitliche Beschränkung oder Staffelung erträglich zu gestalten.

<sup>2</sup> Alle in Betrieb gelangenden Geräte und Baumaschinen sind mit wirksamen, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Schalldämpfungs- vorrichtungen auszurüsten.

<sup>3</sup> Anlagen, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten bewilligungspflichtig.

**Art. 36**Spiele und  
sportliche  
Veranstaltungen

<sup>1</sup> Motorbetriebene Spielzeuge wie Modellflugzeuge usw. müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein und dürfen nur ausserhalb der bewohnten Gebiete betrieben werden.

<sup>2</sup> Motorsportveranstaltungen wie Go-Kart, Moto-Cross, Modellflugzeuge usw. sowie Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund bedürfen einer Bewilligung.

### Art. 37

<sup>1</sup> Im Freien und wo in geschlossenen Räumen Drittpersonen beeinträchtigt werden können, dürfen individuelle Tonwiedergabegeräte (Radio, Tonband, Fernseher usw.) nur in Zimmerlautstärke benützt werden. Lautsprecheranlagen, etc.

<sup>2</sup> Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und ähnlichen Geräten auf öffentlichem und privatem Grund bedarf einer Bewilligung der Verwaltungspolizei.

### Art. 38

<sup>1</sup> In Wirtschaften, Konzertsälen, Veranstaltungsräumen, Dancings und anderen Lokalen mit Publikumsverkehr sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, sobald Gefahr besteht, dass Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden. Lokale

<sup>2</sup> Die Wirte und Veranstalter sind verpflichtet, in unmittelbarer Umgebung ihres Lokals für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

### Art. 39

<sup>1</sup> Die Einrichtung und der Betrieb von Alarmanlagen (Lichtsignale, Sirenen, Telefonaufschaltungen etc.) an und in Gebäuden bedarf einer Bewilligung der Schaffhauser Polizei. Die Bewilligung wird in der Regel nur erteilt, wenn andere Sicherheitsvorkehrungen keinen wirksamen Schutz zu bieten vermögen. Alarmanlagen

<sup>2</sup> Es ist verboten, Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen.

<sup>3</sup> Bei Fehlalarm sind die Auslagen für den Einsatz der Rettungs- oder Wehrdienste zu entrichten.

## V. Schutz und Nutzung des öffentlichen Raums

### Art. 40

<sup>1</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlicher Sachen (Strassen, Plätze, Liegenschaften, Erdreich, Gewässer usw.) und des darüber liegenden Luftraumes bedarf einer Bewilligung der Verwaltungspolizei. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeitsordnung des kantonalen Strassengesetzes. Gesteigerter Gemeingebrauch

<sup>2</sup> Der Stadtrat erlässt Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Raumes mit Einschluss seines Erdreiches und seines Luftraumes im

Gemeingebrauch, welche nicht mehr bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich ist.

<sup>3</sup> Soweit nicht § 7 der kantonalen Strassenverordnung anzuwenden ist, wird die Entschädigung nach dem Mass der Beanspruchung der öffentlichen Sache und den wirtschaftlichen Gegebenheiten festgelegt.

#### **Art. 41**

Schutz des Grundes

<sup>1</sup> Wer Ess- und Trinkwaren, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund bestimmt sind, verkauft, ist verpflichtet, bei der Verkaufsstelle genügend geeignete Abfallbehälter aufzustellen und diese so oft wie nötig zu entleeren. Der Stadtrat kann Betrieben mit grösserem Verunreinigungspotential zusätzliche Reinigungsauflagen machen.

<sup>2</sup> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

#### **Art. 42**

Hindernisse

Wo nichts anderes bestimmt ist<sup>8)</sup>, ist für Einrichtungen jeder Art, welche den öffentlichen Grund oder den darüberliegenden Luftraum beanspruchen, vom Boden gemessen eine Mindesthöhe von 2,5 m einzuhalten. Die Ausladung darf bis 30 cm an den Strassenrand reichen.

#### **Art. 43**

Sammlungen

<sup>1</sup> Öffentliche Geld- und Warensammlungen sind bewilligungspflichtig. Das kantonale Gesetz ist vorbehalten.

<sup>2</sup> Aufdringliches oder organisiertes Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.

#### **Art. 44**

Anwerbung

Das Anwerben von Personen auf öffentlichem Grund durch täuschende oder unlautere Methoden sowie ebensolche Verkaufshandlungen sind verboten. Die Polizeiorgane sind befugt, Anwerbende von einzelnen Orten oder generell wegzuweisen, wenn Anzeichen dafür bestehen.

#### **Art. 45**

Bäume und Sträucher

<sup>1</sup> Bäume, Sträucher und Grünhecken sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. In jedem Fall soll die lichte Höhe über öffentlichen Strassen 4,5 m und über Fusswegen und Trottoirs 2,5 m betragen. Vorbehalten bleiben die Abstandsvorschriften des Strassengesetzes<sup>8)</sup>. Weder die öffentliche Beleuchtung noch die Verkehrssicherheit darf beeinträchtigt werden. Hausnummern, Signal- und Strassenbenennungstafeln, Hydranten sowie Schilder dürfen nicht verdeckt sein.

<sup>2</sup> Wo die Eigentümer die entsprechenden Weisungen (amtliche Publikation) der Verwaltungspolizei nicht befolgen, ist diese befugt, das Zurückschneiden auf deren Kosten zu veranlassen.

**Art. 46**

Das Schlitteln auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nur auf den dafür bezeichneten Strassen und Wegen gestattet. Schlitteln

**Art. 47**

Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund ist nur auf den dafür eingerichteten Campingplätzen zulässig. Die Verwaltungspolizei kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Campieren

**Art. 48**

<sup>1</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets frei zu halten. Rettungseinrichtungen  
<sup>2</sup> Verboten ist insbesondere jede Belegung des öffentlichen Grundes vor Feuerwehrmagazinen, Polizeistationen, Notfallaufnahmen der Sanitätsdienste und in unmittelbarer Nähe von Hydranten.

**Art. 49**

Es ist grundsätzlich nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge oder Fahrzeuganhänger über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund abzustellen. Der Stadtrat regelt das Nähere. Nachtparkieren

**Art. 50**

Vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund stehende Fahrzeuge und andere Gegenstände können durch die Polizeiorgane unter Überbindung der Kosten an den Besitzer/in oder Halter/in weggeschafft werden, sofern Letzterer nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnung der Polizeiorgane missachtet. Fahrzeugwegschaffung

**Art. 51**

<sup>1</sup> Für Verkehrsbeschränkungen ist gemäss Strassengesetz der Stadtrat zuständig. Verkehrsbeschränkungen

<sup>2</sup> In besonderen Fällen können die Polizeiorgane die erforderlichen Massnahmen treffen, namentlich den Verkehr vorübergehend beschränken oder umleiten.

## VI. Wirtschafts- und Marktpolizei

### Art. 52

Polizeistunde

Die Polizeistunde, Freinacht oder Verlängerung sowie die Bewilligung von Tanz und Musik werden im Rahmen des Gastgewerbegesetzes und des Ruhetagesgesetzes vom Stadtrat geregelt.

### Art. 53

Öffnungszeiten

Das Festlegen der Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte des Detailhandels im Sinne des Ruhetagesgesetzes ist Sache des Stadtrates<sup>9)</sup>.

### Art. 54

Marktwesen

Im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung kann der Stadtrat Bestimmungen über das gewerbsmässige Anbieten von Waren Schausstellungen und Aufführungen sowie über Verkaufsstände, Warenauslagen, Verkaufsmobile, Wochen- und Jahrmärkte erlassen.

## VII. Polizeibewilligungen, Sanktionen

### Art. 55

Bewilligung

<sup>1</sup> Polizeibewilligungen werden erteilt, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit keine polizeilichen Gründe entgegenstehen. Polizeibewilligungen können mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

<sup>2</sup> Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

<sup>3</sup> Gesuche sind rechtzeitig, in der Regel schriftlich und kurz begründet, bei der Verwaltungspolizei einzureichen.

### Art. 56

Vollzug

<sup>1</sup> Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

<sup>2</sup> Sie sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

### Art. 57

Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können wo nötig unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

**Art. 58**

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges können dem Verantwortlichen auferlegt werden. Kosten

**Art. 59**

<sup>1</sup> Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird von der Verwaltungspolizei mit Busse bis zu Fr. 1000.— bestraft. Strafen

<sup>2</sup> Die Übertretung der Bestimmungen dieser Verordnung ist auch bei Fahrlässigkeit strafbar, sofern sich aus der verletzten Vorschrift nicht das Gegenteil ergibt.

<sup>3</sup> Dem Fehlbaren werden eine Spruchgebühr, Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten sowie auch Reinigungs- und Instandstellungskosten auferlegt.

<sup>4</sup> Die Polizeiorgane sind im Rahmen des kantonalen Rechts zum unmittelbaren Einzug der Bussen berechtigt <sup>10)</sup>.

<sup>5</sup> Für die Umwandlung einer uneinbringlichen Busse in eine Freiheitsstrafe und die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des EG StGB massgebend <sup>11)</sup>.

**Art. 60**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gebühren für Verfügungen, Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, die Ausbildung behördlicher Kontrollfunktionen sowie für andere Verrichtungen in Verwaltungssachen im erstinstanzlichen und Rechtsmittelverfahren nach der städtischen Verwaltungsgebühren-Verordnung. Gebühren

**Art. 61**

Auf das Strafverfahren finden grundsätzlich die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch Anwendung <sup>12)</sup>. Verfahren

Das Verwaltungsverfahren (Bewilligungserteilung usw.) richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

**Art. 62**

Einsprachen gegen Straf- und Verwaltungsverfügungen sind innerhalb von 20 Tagen nach der Eröffnung bzw. Mitteilung des Entscheides an den Stadtrat zu richten. Einsprache

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 63

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen vom 23. August 1983 / 6. November 1990 aufgehoben.

### Art. 64

Die Verordnung wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen vom Stadtrat in Kraft gesetzt <sup>1)</sup>.

---

#### Fussnoten:

- 1) Vom Regierungsrat genehmigt am 7. Juli 2008 und 13. Oktober 2008 vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2009
- 2) GG (SHR 120.100).
- 3) EG StGB (SHR 311.100).
- 4) Insbesondere folgende Bestimmungen: Art. 13 und Art. 16 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980, Art. 16, Art. 19 und Art. 30 des Gastgewerbegesetzes vom 13. Dezember 2004, Art. 11 Ruhetagsgesetz vom 5. Dezember 1977, Art. 30 ff. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983, die Kantonale Abfallverordnung vom 10. August 1993 und die Kantonale Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 11. Juli 1989.
- 5) Unter Vorbehalt der Übereinstimmung mit Art. 88 Gemeindegesetz (SHR 120.100)
- 6) Angenommen an Volksabstimmung vom 28. September 2008
- 7) Art. 146 ff. Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 (SHR 320.100).
- 8) Art. 25 Abs. 3 des Strassengesetzes (SHR 725.100).
- 9) Art. 11 Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss (Ruhetagsgesetz) vom 5. Dezember 1977 (SHR 900.200).
- 10) Art. 31 EG StGB (SHR 311.100); Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 11. Juli 1989 (SHR 311.101).
- 11) Art. 28 Abs. 3 EG StGB: Zuständig ist der Einzelrichter des Kantonsgerichtes.
- 12) Art. 30 EG StGB (SHR 311.100).
- 13) Art. 88 Gemeindegesetz (SHR 120.100), in Kraft ab 1. April 2009